

**Gesetz****über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)**

vom 16.06.1997 (Stand 01.04.2017)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 703 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup>, Artikel 77 Absatz 4 und Artikel 118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes<sup>2)</sup>, Artikel 33 ff. des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen<sup>3)</sup>, Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald<sup>4)</sup> und in Ausführung von Artikel 51 der Kantonsverfassung<sup>5)</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bei Boden- und Waldverbesserungen, die unter amtlicher Mitwirkung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Vorhaben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden, gelten als baubewilligungsfrei im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD). \*

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt der Vorschriften des Baulandumlegungsdekretes sind die folgenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar, wenn das für Strassen und andere Werke erforderliche Land auf dem Wege der Landumlegung beschafft wird.

<sup>4</sup> Bei kantonsübergreifenden Unternehmungen bestimmt der Regierungsrat das massgebliche Recht.

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> SR 910.1

<sup>3)</sup> SR 725.11

<sup>4)</sup> SR 921.0

<sup>5)</sup> BSG 101.1

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
97-128

**Art. 2**      *Trägerin*

<sup>1</sup> Trägerin einer Boden- oder Waldverbesserung können sein

- a eine Boden- oder Waldverbesserungsgenossenschaft,
- b eine Gemeinde,
- c eine Bäuerin,
- d eine andere bereits bestehende Körperschaft oder
- e eine oder mehrere Einzelpersonen.

**Art. 3 \***      *Bodenverbesserungskommission*

<sup>1</sup> Die Wahl der Mitglieder der Bodenverbesserungskommission sowie deren Organisation richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG<sup>1)</sup>).

**2 Vorbereitung des Unternehmens****Art. 4**      *Bezugsgebiet*

<sup>1</sup> Die gesamte in das Unternehmen einbezogene Fläche bildet das Bezugsgebiet (Perimeter).

<sup>2</sup> Das Bezugsgebiet erstreckt sich auf eine natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzte Bodenfläche und umfasst alle Grundstücke, die für die zweckmässige Durchführung des Unternehmens nötig sind oder daraus Vorteile ziehen.

<sup>3</sup> Für die Realisierung raumplanerischer Anliegen können weitere Gebiete einbezogen werden.

**Art. 5**      *Beschlussfassung*  
                  *1. Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen, ob das Unternehmen durchgeführt werden soll.

<sup>2</sup> Sie können die Durchführung ungeachtet allfälliger unerledigter Einsprachen gegen das Bezugsgebiet beschliessen.

<sup>3</sup> Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn sich aufgrund der rechtskräftigen Beurteilung der Einsprachen eine wesentliche Änderung des Bezugsgebietes ergibt.

---

<sup>1)</sup> BSG 161.1

**Art. 6**      *2. Abstimmungsvorschriften für nicht Körperschaftlich organisierte Personen*

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der beigezogenen Grundstücke. Gemeinschaftliches Eigentum ist nur mit einer Stimme vertreten.

<sup>2</sup> Die Durchführung eines Unternehmens ist beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, zustimmt.

<sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhabern eines selbständigen und dauernden Rechts sowie Bergbauberechtigten wird keine Bodenfläche angerechnet.

<sup>4</sup> Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Stimmberechtigten gelten als zustimmend. Sie sind darauf aufmerksam zu machen.

**Art. 7**      *3. Abstimmungsvorschriften für Gemeinden und andere Körperschaften*

<sup>1</sup> Bei Boden- und Waldverbesserungen, die durch Gemeinden oder andere bestehende Körperschaften beschlossen werden, richten sich die Stimmberechtigung sowie die Beschlussfassung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung bzw. des Organisationsreglementes der Körperschaft.

**Art. 8**      *Anordnung*

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschaftsdirektion nach Anhören der betroffenen Gemeinden von Amtes wegen die Durchführung eines Unternehmens anordnen.

<sup>2</sup> Diesfalls kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion das Unternehmen leiten.

**Art. 9**      *Anmerkung im Grundbuch*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet nach der Beschlussfassung beim Grundbuchamt die Anmerkung des Unternehmens an.

<sup>2</sup> Die Anmerkung lässt bei Handänderungen die Mitgliedschaft und im Rahmen des Unternehmens entstandene Rechte und Pflichten von Gesetzes wegen auf die Erwerberin oder den Erwerber übergehen.

**Art. 10**     *Genehmigung*

<sup>1</sup> Das Unternehmen und die Statuten bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion prüft, ob das Unternehmen und die Statuten recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen.

**Art. 11** *Personengemeinschaft als Trägerin*

<sup>1</sup> Bei gemeinschaftlichen Unternehmen, deren Trägerin nicht bereits eine Körperschaft bildet, entsteht nach der Annahme des Unternehmens bis zur Genehmigung eine sämtliche Beteiligten umfassende öffentlichrechtliche Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Diese Gemeinschaft tritt an die Stelle der Initiantinnen und Initianten des Unternehmens und trifft die zur Genehmigung und Durchführung des Unternehmens notwendigen Massnahmen.

<sup>3</sup> Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, sind auf die Gemeinschaft die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Mit der Genehmigung wird die Gemeinschaft, sofern ihr mindestens drei Mitglieder angehören, eine öffentlichrechtliche Genossenschaft mit folgenden Organen:

- a Genossenschafts-, Sektions- oder Delegiertenversammlung,
- b Vorstand,
- c Schätzungskommission und
- d Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren.

**Art. 12** *Sanktionen und Ausstand*

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Organe, Mitglieder und Beauftragten der Genossenschaft bei grober Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung des Amtes entheben.

<sup>2</sup> In diesem Fall kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion auf Kosten des Unternehmens von Amtes wegen Geschäfte der Genossenschaft besorgen, wenn sonst die Durchführung des Unternehmens gefährdet wäre.

<sup>3</sup> Die Mitglieder von Genossenschaftsorganen und die übrigen Beauftragten haben bei Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes in den Ausstand zu treten.

### 3 Durchführung des Unternehmens

#### **Art. 13** *Verleihung von Rechten an Grund und Boden*

##### *1. Im Bezugsgebiet*

<sup>1</sup> Mit der Genehmigung des Unternehmens verleiht die Volkswirtschaftsdirektion der Trägerin die zur Durchführung des Werkes erforderlichen Rechte an Grund und Boden.

<sup>2</sup> Die Beteiligten haben alle für das Unternehmen erforderlichen Arbeiten und Anlagen sowie die für die Benützung notwendigen Belastungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

<sup>3</sup> Die Trägerin kann verlangen, dass ihr das für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen benötigte Land übertragen oder aufgrund einer Dienstbarkeit zur Verfügung gestellt wird.

#### **Art. 14** *2. Ausserhalb des Bezugsgebietes*

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen können Anlagen des Unternehmens auch ausserhalb des Bezugsgebietes erstellt werden.

<sup>2</sup> In diesem Fall kann die Volkswirtschaftsdirektion die Enteignung oder die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine Baulandumlegung anordnen.

#### **Art. 15** *Entschädigung*

<sup>1</sup> Wer zur Durchführung des Unternehmens dingliche Rechte abtritt oder darauf verzichtet, hat Anspruch auf volle Entschädigung.

#### **Art. 16** *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Der Baubeginn bei einer mit öffentlichen Mitteln unterstützten Boden- oder Waldverbesserung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

#### **Art. 17** *Nachträgliche Änderungen*

<sup>1</sup> Beschlüsse über nachträgliche wesentliche Änderungen des Unternehmens, insbesondere des Bezugsgebietes, und der Statuten bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschaftsdirektion von Amtes wegen Projektänderungen anordnen.

**Art. 17a \*** *Vermarkung*

<sup>1</sup> Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

**Art. 18** *Auflösung*

<sup>1</sup> Boden- und Waldverbesserungsgenossenschaften können nach öffentlicher Bekanntmachung des Auflösungsantrages mit dem absoluten Mehr aller bekannten Mitglieder und der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Auflösung anordnen, wenn die Genossenschaft ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen ist oder ihr Zweck dahingefallen ist.

**Art. 19** *Genehmigung abgeschlossener Unternehmen*

<sup>1</sup> Abgeschlossene Unternehmen bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion, wenn sie Veränderungen an dinglichen Rechten bewirken oder solche neu begründen.

<sup>2</sup> Mit der Genehmigung gehen das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte sowie die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen wie in der Neuordnung vorgesehen über.

## **4 Kosten und Sicherung des Unternehmens**

**Art. 20** *Kosten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten der Projektauflage und der Eigentümerversammlung vor der Genossenschaftsgründung.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die nicht gedeckten Ausführungskosten im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile.

<sup>3</sup> Nach den Vorschriften der Gesetzgebung und der Kostenverteilungsgrundsätze ermittelte Kostenbeiträge gelten vermutungsweise als vorteilsgerecht.

<sup>4</sup> Dienen Anlagen des Unternehmens auch Personen mit Grundeigentum außerhalb des Perimeters, so sind diese verpflichtet, ihrem Nutzen entsprechende Beiträge zu leisten.

**Art. 21** *Nachzahlung, gesetzliches Pfandrecht*

<sup>1</sup> Die Trägerin eines gemeinschaftlichen Unternehmens kann beschliessen, dass bei späteren durch das Unternehmen begünstigten Wertvermehrungen während längstens 15 Jahren eine Nachzahlung zu leisten ist.

<sup>2</sup> Zur Sicherung der Kostenanteile bei Boden- und Waldverbesserungen und einer Mehrzuteilung besteht zu Gunsten der Trägerin ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109b Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)<sup>1)</sup>. \*

<sup>3</sup> ... \*

**Art. 22** *Abgabefreiheit*

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Boden- oder Waldverbesserung dürfen bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung dinglicher Rechte, auch ausserhalb des Beizugsgebietes, keine öffentlichen Abgaben wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren und dergleichen erhoben werden.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Vermögensgewinnsteuerverpflichtung gelten die Vorschriften des Steuerrechts über den Steueraufschub.

**Art. 23** *Unterhaltungspflicht*

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet,

- a den verbesserten Boden oder Wald zweckentsprechend zu bewirtschaften,
- b die erstellten baulichen Anlagen sachgemäss zu unterhalten und zu benutzen sowie
- c die erforderlichen Unterhaltsbeiträge nach Massgabe der Vorteile und der tatsächlichen Nutzung zu leisten.

**Art. 24** *Zweckentfremdungsverbot*

<sup>1</sup> Betreffend Zweckentfremdung von mit öffentlichen Mitteln unterstützten Unternehmen gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot erteilen.

---

<sup>1)</sup> BSG 211.1

<sup>3</sup> Änderungen von Bestandteilen einer Boden- oder Waldverbesserung wie Leitungen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen stellen keine Zweckentfremdung dar, gehen jedoch zu Lasten der Person, die die Änderung vornehmen will, und bedürfen der Zustimmung der Trägerin.

## **5 Besondere Vorschriften für Zusammenlegungen**

### **Art. 25** *Beschlussfassung und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Für die Annahme einer Zusammenlegung und den Durchführungsbeschluss gilt ungeachtet der Trägerschaft die Vorschrift von Artikel 6 Absatz 2.

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere auch bei Unternehmen mit dem Zweck

- a der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Parzellen zwecks Umverteilung der Bewirtschaftungsflächen ohne diesbezügliche Änderung dinglicher Rechte und
- b der gemeinsamen Bewirtschaftung von Waldparzellen.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt im Rahmen der Genehmigung von Unternehmen gemäss Absatz 2 die zur Sicherung erforderlichen Massnahmen. Sie kann dabei vorsehen, dass die Neuordnung grundsätzlich während höchstens 15 Jahren gelten soll.

<sup>4</sup> Die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels gelangen bei Unternehmen nach Absatz 2 zur Anwendung, wenn zugleich eine Verbesserung der Erschliessung bezweckt wird.

### **Art. 26** *Änderungen am Besitzstand*

<sup>1</sup> Rechtliche Änderungen sowie tatsächliche Veränderungen der einbezogenen Grundstücke sind nach Auflage des Perimeterplans grundsätzlich nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zulässig.

### **Art. 27** *Landbeschaffung*

<sup>1</sup> Die Trägerin beschafft sich das für die gemeinsamen Anlagen notwendige und das zur Erleichterung der Neuzuteilung erforderliche Land durch einen entschädigungslosen allgemeinen Abzug vom Wert des alten Landes.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung dieses Wertes kann sie auch Mehrwerte einsetzen, die durch bauliche Massnahmen entstehen.



<sup>3</sup> Zum Zwecke der Landbeschaffung für Kantons- und Nationalstrassen und andere öffentliche Werke ist die Volkswirtschaftsdirektion berechtigt,

- a gegen Entschädigung des Verkehrswertes einen zusätzlichen Abzug anzuordnen oder
- b sofern ein zusätzlicher Abzug unzweckmässig wäre und nur die Grundstücke einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer benötigt werden, die Enteignung anzuordnen.

#### **Art. 28** *Neuzuteilung, Vorkaufsrecht und Besitzesübergang*

<sup>1</sup> Von Zusammenlegungen betroffene Grundstücke sind zonengerecht, in der Regel wert- und funktionsentsprechend sowie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen neu zuzuteilen.

<sup>2</sup> Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bezugsgebiet steht der Trägerin des Unternehmens bis zum Zeitpunkt der Auflage der Neuzuteilung das Vorkaufsrecht zu.

<sup>3</sup> Nach Absteckung der Grundstücks- oder Bewirtschaftungsgrenzen und in der Regel nach Erledigung der Einsprachen verfügt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion den Besitzesübergang.

<sup>4</sup> Mit der Erledigung sämtlicher Einsprachen wird die Neuzuteilung für die Beteiligten rechtskräftig.

## **6 Vollzug, Auflagepflicht und Rechtspflege**

#### **Art. 29** *Vollzug*

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion vollzieht dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 30** *Auflage*

<sup>1</sup> Pläne und Allgemeinverfügungen, welche die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berechtigen, verpflichten oder sonstwie in ihren Interessen berühren, sind öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Falls es zweckmässig ist, kann die Trägerin das Unternehmen in mehreren Schritten durchführen und die Unterlagen gemäss Absatz 1 entsprechend gestaffelt auflegen.

<sup>3</sup> Die Trägerin kann zum Zwecke der Orientierung weitere Unterlagen auflegen, insbesondere die bei der Erstellung der Pläne zu berücksichtigenden Grundsätze.

**Art. 31** *Einsprache*

<sup>1</sup> Gegen Gegenstände des Auflageverfahrens und Einzelverfügungen der Trägerin kann Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Unzulässig ist die Einsprache gegen Unterlagen, die lediglich der Orientierung dienen.

<sup>3</sup> Die Bodenverbesserungskommission entscheidet über Einsprachen gegen das Bezugsgebiet.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen erlässt die Trägerin eine beschwerdefähige Verfügung.

**Art. 32** *Beschwerde*

<sup>1</sup> Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Beschlüssen der Trägerin bzw. der Gemeinschaft vor der Genehmigung können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG<sup>1)</sup>) angefochten werden. \*

<sup>2</sup> Die Bodenverbesserungskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Trägerin, die auf Einsprache ergangen sind.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Bodenverbesserungskommission.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege sowie des übergeordneten Verfahrensrechts.

**Art. 33** *Einsprache- und Beschwerdebefugnis*

<sup>1</sup> Zur Einsprache und Beschwerde sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechtigte Personen befugt, die durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind. \*

<sup>2</sup> Das gleiche Recht kommt den nach Bundesrecht oder Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

<sup>3</sup> Absatz 1 gilt auch in Fällen, in denen die Vorschriften des Koordinationsgesetzes zur Anwendung gelangen.

---

<sup>1)</sup> BSG 155.21

## 7 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

### **Art. 34**     *Ausführungbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit Verordnung ergänzende Vorschriften betreffend Verfahren sowie Unterhalt, Bewirtschaftung und Benützung gemeinschaftlicher Werke erlassen.

<sup>2</sup> Er erlässt zudem die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften.

### **Art. 35**     *Änderungen eines Erlasses*

<sup>1</sup> Folgender Erlass wird geändert:

Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht:<sup>1)</sup>

### **Art. 36**     *Aufhebung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten,
2. Dekret vom 12. Februar 1979 zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret).

### **Art. 37**     *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt zusammen mit dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 in Kraft.

Bern, 16. Juni 1997

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: Seiler  
Der Staatsschreiber: Nuspliger

*RRB Nr. 2685 vom 19. November 1997:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 21. November 1997.*

---

<sup>1)</sup> BSG 215.124.1

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
16.06.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	97-128
10.04.2008	01.01.2009	Art. 32 Abs. 1	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 33 Abs. 1	geändert	08-109
11.06.2009	01.01.2011	Art. 3	geändert	09-147
16.06.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 2	geändert	11-116
16.06.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 3	aufgehoben	11-116
08.06.2015	01.01.2016	Art. 17a	eingefügt	15-86
09.06.2016	01.04.2017	Art. 1 Abs. 2	geändert	17-008

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	16.06.1997	01.01.1998	Erstfassung	97-128
Art. 1 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 3	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147
Art. 17a	08.06.2015	01.01.2016	eingefügt	15-86
Art. 21 Abs. 2	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 21 Abs. 3	16.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	11-116
Art. 32 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 33 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109